

*Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden Gesetzesstellen. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den Rechtsmittelgrund. Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. Gliedern Sie Ihre Arbeit **übersichtlich**. Beschreiben Sie die Blätter **nur auf einer Seite**. Lassen Sie **Seitenränder** für die Korrektur frei.*

I.

A hat auf seinem PKW auch noch im Frühling seine Spikereifen aus dem Winter montiert. Weil er viel zu tun hat, lässt er auch dann keinen Reifenwechsel vornehmen, als die Zeit des „Spikeverbots“ beginnt. Allerdings nimmt er das „Spikepickerl“ von der Hinterscheibe, damit er mit seiner unerlaubten Bereifung der Polizei nicht auffällt. Eines Tages ist A mit seinem PKW im Stadtverkehr unterwegs, als der – zuvor nicht wahrnehmbare – B mit seinem PKW aus einer benachrangten Seitenstraße fährt, den A zu spät sieht, nicht mehr bremsen kann und mit dem PKW des A kollidiert. B taucht dabei derart schnell auf, dass A gar nicht zu einem Auslenk- oder Bremsmanöver kommt. Zum Glück bleiben sowohl A als auch B unverletzt; allerdings schlägt Y, der Beifahrer des B, bei der Kollision so hart an der Seitenscheibe an, dass er eine Platzwunde an der Stirn (Heilungsdauer 2 Wochen) erleidet.

C ist hinter dem PKW des A mit einem unzureichenden Abstand gefahren und leitet, als es zur Kollision zwischen A und B kommt, zwar sofort ein Bremsmanöver ein, kann aber infolge des etwas zu geringen Abstands zu A eine Kollision mit den beiden Unfallfahrzeugen von A und B nicht mehr verhindern. Y erleidet durch diese Kollision ein Schleudertrauma und einen Bruch des rechten Ellenbogens. A erleidet durch diese Kollision den Verlust eines Schneidezahns und einen (unverschobenen) Rippenbruch. C selbst erleidet mehrere schmerzhaftige Prellungen.

a) **Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C!**

b) **Ändert sich an der strafrechtlichen Beurteilung etwas, wenn Y nicht angeschnallt war?**

c) Die Verfolgungsbehörde klagt zum einen A wegen der Verletzungen von Y und C an; A wird anklagekonform verurteilt.

Kann A gegen diese Verurteilung etwas unternehmen? Wird er damit Erfolg haben?

d) Zum anderen wird auch (B) von der Verfolgungsbehörde angeklagt; und zwar (im hier interessierenden Zusammenhang) wegen der Verletzung des Schleudertraumas und des Ellenbogenbruchs, die Y infolge des Auffahrunfalls mit C erlitten hat. Das Erstgericht verurteilt B diesbezüglich allerdings nur wegen der Platzwunde, weil es die übrigen Verletzungen des Y für B als nicht zurechenbar erachtet.

Kann die Verfolgungsbehörde dagegen etwas unternehmen? Wird sie damit Erfolg haben?

e) C überlegt, wie er allenfalls eine strafrechtliche Anklage vermeiden könnte.

Bestünde dafür eine Möglichkeit?

f) **Angenommen, C wird angeklagt, bestünde diesfalls eine Möglichkeit, einer strafrechtlichen Verurteilung zu entgehen? Würde er Erfolg haben?**

g) **Angenommen, C wird verurteilt, bestünde eine Möglichkeit, dagegen etwas mit der Behauptung zu unternehmen, dass er gar nicht angeklagt und schon gar nicht verurteilt hätte werden sollen? Würde er Erfolg haben?**

II.

Der 22-jährige D nimmt eine amouröse Beziehung mit der 15-jährigen X auf. Er täuscht der X seine Liebe vor; tatsächlich will er die X nur für seine Zwecke benutzen. X gibt – weil sie den Liebesbeteuerungen des D Glauben schenkt – seinem Drängen nach; es kommt zwischen den beiden zum Beischlaf. D hat diesen Beischlaf, so wie er es von Anfang an vorgehabt hat, auf einem Videogerät aufgezeichnet und droht in der Folge der X, wenn sie ihm nicht weiter sexuell gefügig ist, den Film ihren Eltern zu zeigen. X kommt aus einer muslimischen Familie und fürchtet für den Fall der Publikmachung des Films harte Repressionen ihrer Eltern. Aufgrund dieser Drohung kommt es noch zwei weitere Male zum Beischlaf.

Die Leiden der X haben damit noch kein Ende. D berichtet seinem gleichaltrigen Freund F davon, dass er ihm Sex mit einer 13-jährigen verschaffen könne; dieses Mädchen sei ihm derart hörig, dass sie absolut alles macht, was er von ihr verlangt. F ist von diesem Vorschlag angetan. D zwingt die X, wiederum unter der Drohung einer Publikmachung des Films, dem F gefügig zu sein und sich diesem gegenüber als 13-jährig auszugeben. X trifft sich tatsächlich mit F, sagt diesem gegenüber fälschlich, 13 zu sein; es kommt zwischen beiden tatsächlich zum Beischlaf, ohne dass F die Hintergründe der Sache kennt.

Danach verlangt D von X Geld; widrigenfalls würde er wiederum den Film ihren Eltern zuspielen. Die X gibt daraufhin nach einigem Zögern dem D aus ihren Ersparnissen EUR 500. D hat auch damit noch nicht genug. Er verlangt von der X nochmals EUR 500. Als ihm die X mitteilt, ihm bereits alles gegeben zu haben, verlangt D von ihr, dass sie ihrem Vater aus dessen Geschäft den Betrag entwenden solle. Die X ist verzweifelt, tut aber schließlich wie geheißen und nimmt ihrem Vater, der als Einzelkaufmann ein Obstgeschäft betreibt, das Geld aus der Kassa. Diesen Geldbetrag gibt X zur Gänze dem D heraus. Kurz danach kommt der Sachverhalt ans Licht.

a) Prüfen Sie die Strafbarkeit von D, F und X! Die Aufzeichnung des Beischlafs mit D auf Video durch diesen bedarf keiner strafrechtlichen Prüfung.

b) Angenommen, die Staatsanwaltschaft klagt X wegen der Wegnahme des Geldes an und X wird anklagekonform verurteilt. Könnte X etwas gegen das Urteil unternehmen? Erfolgreich?

c) D wird wegen des oben genannten Sachverhalts verurteilt. Nach dem rechtskräftigem Urteil stellt sich heraus, dass D vor der angelasteten Tat als Lagerhilfsarbeiter bei einem Elektronikunternehmen zwei Mal einen großen Flachbildfernseher (mit einem Wert von je EUR 700) weggenommen und für sich behalten hat. Prüfen Sie die Strafbarkeit von D! Wie hat das Gericht vorzugehen?

III.

F, der sich in Geldnöten befindet, möchte durch einen Überfall auf eine Pensionistin zu Geld kommen. Er beobachtet in einer Innenstadt-Bankfiliale verschiedene ältere Damen beim Geldabheben. Sein Plan besteht darin, eine möglichst gebrechliche Dame nach dem Abheben eines nennenswerten Geldbetrages auf ihrem Heimweg zu verfolgen, um dann, wenn sie ihr Wohnhaus betritt, schnell nachzugehen und im Stiegenhaus „zuzuschlagen“, nämlich dem Opfer die Handtasche zu entreißen. Der Handtasche will er sich umgehend entledigen und das darin befindliche Bargeld für sich behalten. Tatsächlich kann F beobachten, wie die Z einen Geldbetrag von über EUR 1.000 abhebt. Er folgt ihr in kurzem Abstand auf dem Nachhauseweg, als die Dame – für F völlig überraschend – einen Bekannten trifft und mit diesem in ein Kaffeehaus geht. F kehrt daraufhin wieder in die Bank zurück, um sich ein neues Opfer zu suchen. Dabei fällt er einem Bankangestellten auf. Dieser ruft die Polizei und bei einer Befragung gibt F sein Vorhaben und auch die erfolglose Verfolgung der Z zu.

a) Prüfen Sie die Strafbarkeit des F!

b) Die StA bringt auf Grundlage des im Vorigen geschilderten Sachverhalts eine Anklageschrift gegen F ein. Hat F Möglichkeiten, sich dagegen zur Wehr zu setzen? Wenn ja, welche? Erfolgreich?

IV.

A begeht im November 2015 einen Diebstahl an einer Sache im Wert von Euro 60.000. Das zuständige Gericht entscheidet darüber am 18.4.2016.

Welcher (Qualifikations-)Tatbestand ist anzuwenden?

Viel Erfolg!